

## Staatshaftung und Unfallversicherungsschutz bei der ärztlichen Versorgung von Flüchtlingen

Nach Auffassung der Landesregierung sind Ärztinnen und Ärzte, die ehrenamtlich oder auf Honorarbasis im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit hoheitliche Aufgaben nach § 62 AsylVfG und §§ 4 und 6 AsylbLG für die zuständige Behörde (das Land bzw. die Kommune) übernehmen, im Rahmen dieser Tätigkeit "Beamtinnen und Beamte" im haftungsrechtlichen Sinn. Das bedeutet, dass der Geschädigte nach den Grundsätzen der Amtshaftung (§ 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG) grundsätzlich einen Schadensersatzanspruch gegen das Land bzw. die Kommune hat.

Für ehrenamtlich tätige Ärztinnen und Ärzte besteht darüber hinaus über die Kommune bzw. das Land ein vollumfänglicher gesetzlicher Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse Rheinland-Pfalz. Die Leistungen der Unfallkasse Rheinland-Pfalz umfassen insbesondere Maßnahmen der Heilbehandlung, Verletztenrente, Sterbegeld und Rente an Hinterbliebene.

Sofern Ärztinnen und Ärzte gegen Honorar tätig werden, ist nicht mehr die Unfallkasse Rheinland-Pfalz zuständig, sondern die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Dort können sich interessierte Ärztinnen und Ärzte hinsichtlich des Abschlusses einer freiwilligen gesetzlichen Unfallversicherung informieren.

## Grundsätze der Amtshaftung

Nehmen Helferinnen und Helfer hoheitliche Aufgaben wahr, finden die Grundsätze der Amtshaftung gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG Anwendung. Für Schäden, die im Rahmen hoheitlicher Tätigkeiten entstehen, haftet das Land. Ob die in Rede stehenden Tätigkeiten (umfänglich) als hoheitlich zu qualifizieren sind (Handeln auf Grundlage und nach Maßgabe des öffentlichen Rechts), wäre anhand des Einzelfalles zu beurteilen. Falls nicht, haftet das Land durch den Auftragnehmer oder dessen Personal verursachte Schäden ggf. über die zivilrechtlichen Zurechnungsnormen (§ 278, § 831 BGB). Eine Eigenhaftung der handelnden Personen oder ein Rückgriff ist je nach Fallgestaltung nicht ausgeschlossen. Ob daher (vorsorglich) eine einschlägige Haftpflichtversicherung gefordert wird, wäre durch die jeweiligen Vertragspartner zu entscheiden. Sofern Haftungsrisiken für das Land durch Abschluss entsprechender Versicherungen abgeschlossen werden sollen, bedarf es der Einwilligung des Ministeriums für Finanzen (vgl. Nr. 11 der VV zu § 34 LHO – regelmäßig gilt der Grundsatz der Selbstdeckung).

## Zusammenfassung der Grundsätze Unfallversicherung

Für Beschäftigte des Landes besteht (gesetzlicher) Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz als zuständigem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Ehrenamtlich für das Land tätige Helferinnen und Helfer sind grundsätzlich ebenfalls bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz gesetzlich unfallversichert. Für rein privates ehrenamtliches Engagement besteht hingegen kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Wer aufgrund eines Honorarvertrags als selbstständig Tätige oder selbstständig Tätiger Leistungen erbringt, ist grundsätzlich nicht gesetzlich unfallversichert. Gegebenenfalls möglich ist jedoch eine freiwillige Unfallversicherung bei den Berufsgenossenschaften/Unfallkassen bzw. eine Unfallversicherung kraft Satzung; die diesbezüglichen Möglichkeiten müssten im Einzelfall bei dem Träger der Unfallversicherung hinterfragt werden. Einige wenige Gruppen von Unternehmerinnen und Unternehmern sind auch kraft Gesetzes, also ohne Antragstellung, in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert (vgl. § 2 SGB VII); ob der in Rede stehende Personenkreis hierunter zu subsumieren ist, müsste ebenfalls hinterfragt bzw. mit dem ggf. zuständigen Unfallversicherungsträger geklärt werden. Gewerblich Beschäftigte, die für ihre Firma für das Land tätig sind, genießen Unfallversicherungsschutz unmittelbar über das jeweilige Unternehmen, bei dem sie beschäftigt sind.